



Adressaten gemäss separater Liste

Chur, 23. März 2011

## **Totalrevision der städtischen Erlasse zum Bestattungs- und Friedhofwesen; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die geltenden Erlasse zum Bestattungs- und Friedhofwesen (RB 391, 392 und 393) haben sich grundsätzlich bewährt, vermögen jedoch den heutigen Anforderungen an eine zeitgemässe und praktikable Rechtsgrundlage in verschiedener Hinsicht nicht mehr zu genügen. Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 3. Mai 2010 (SRB 246) vier Hauptgründe aufgeführt, die eine Revision notwendig machen. Es sind dies zusammenfassend folgende:

- Aufhebung der unentgeltlichen Bestattung für Verstorbene mit Wohnsitz in Chur;
- gesetzliche Grundlage für alternative Bestattungsarten;
- Umgang mit altrechtlichen Konzessionen (Legitimationsscheine);
- Kompetenzzuweisung an den Stadtrat für den Erlass eines Friedhofreglements (Detailbestimmungen wie Gestaltung, Materialisierung, Masse, Abstandsverhältnisse, Schmuck usw.).

Der vorliegende Entwurf für ein Bestattungs- und Friedhofgesetz (nachfolgend: Gesetzesentwurf), die dazugehörige Verordnung und der Gebührentarif nehmen die Anliegen des Stadtrates auf und setzen diese auch formell in einer aktuellen Systematik und Sprache um.

### **Wichtigste Neuerungen**

#### **Gebühren für Verstorbene mit letztem Wohnsitz in Chur**

Gemäss Art. 9 Abs. 1 des geltenden Friedhofgesetzes vom 8. Juni 1997 (Friedhofgesetz, RB 391) erlässt der Stadtrat ein Reglement, welches die Taxen für Privatgräber, Reihengräber und Bestattungen sowie die Gebühren für weitere Leistungen festlegt. Dabei ist den unterschiedlichen Grabarten angemessen Rechnung zu tragen. Für Personen mit Wohnsitz in Chur sind einzig die Privatgräber taxpflichtig (Art. 9 Abs. 2 Friedhofgesetz). Die Gebühren für Privatgräber und für eine Nutzungsdauer von 50 Jahren bewegen sich aktuell zwischen Fr. 1'000.-- (Urnengrab) und Fr. 6'000.-- (Doppelgrab an Friedhofmauer), bei Personen ohne Wohnsitz in Chur entspre-



chend zwischen Fr. 2'000.-- und Fr. 12'000.--. Die Nutzung von Reihengräbern und die Aufwendungen für die Bestattung werden bei Personen mit letztem Wohnsitz in Chur nicht in Rechnung gestellt (Art. 8 Friedhofgesetz). Dasselbe gilt für die Benützung des Aufbahrungsraumes und der Kapelle.

Neu ist vorgesehen, dass für verstorbene Personen mit letztem Wohnsitz in Chur für die Nutzung von Reihengräbern und für die weiteren bei einer Bestattung anfallenden Aufwendungen - wenn auch teilweise zu reduzierten Ansätzen - Gebühren zu entrichten sind (Art. 21 Gesetzesentwurf, neuer Gebührentarif). Andere Städte in der Schweiz, wie zum Beispiel Bern, Glarus oder Solothurn, kennen ebenfalls eine Gebührenpflicht für verstorbene Personen mit letztem Wohnsitz am jeweiligen Ort. Wie bis anhin werden auch für Privatgräber Gebühren erhoben. Der Grund für die Einführung der generellen Gebührenpflicht liegt einerseits darin, dass ohne sachlich erklärbare Veranlassung nicht auf Einnahmen verzichtet werden soll, zumal die Stadt hierfür eine Gegenleistung erbringt. Die Finanzierung des Bestattungs- und Friedhofwesens über allgemeine Steuereinnahmen gilt es nach Auffassung des Stadtrates so weit wie möglich zu verhindern. Zum anderen soll eine Annäherung zwischen den Gebühren erfolgen, die für auswärtige verstorbene Personen und für Personen mit Wohnsitz in Chur erhoben werden. Die Vorberatungskommission zur Aufgaben- und Leistungsüberprüfung in der Stadtverwaltung unterstützt diese Massnahme ebenfalls.

### **Alternative Bestattungsarten**

Die heutige Gesetzesgrundlage zählt die möglichen Bestattungsarten abschliessend auf. Die Forderung nach alternativen Bestattungsarten wird auch in unserem Kulturraum zunehmen. Mit einer Gesetzesänderung soll dem Stadtrat die Möglichkeit geboten werden, Anliegen für alternative Bestattungen zu prüfen und bei ausgewiesenem Bedarf entsprechende Bestattungsarten und eine angepasste Infrastruktur anzubieten. Gemäss Art. 4 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes kann der Stadtrat für religiöse und ethnische Minderheiten besondere Grabarten und Grabfelder sowie eine angepasste Infrastruktur vorsehen.

### **Umgang mit altrechtlichen Konzessionen**

Im Friedhof Daleu wurden seit der Friedhofseröffnung 1862 bis ca. 1920 für Privatgrabstätten unbefristete Legitimationsscheine ausgestellt. Mit Urteil vom 3. November 1987 (BGE 113 Ia 357 ff.) stützte das Bundesgericht diverse Erben der ursprünglichen Konzessionsnehmerinnen und Konzessionsnehmer in ihrer Auffassung, dass es sich bei den Legitimationsscheinen um sogenannte „wohlerworbene Rechte“ handelt. Wohlerworbene Rechte stehen unter dem Schutz der Eigentumsgarantie und können nur beschränkt werden, sofern eine gesetzliche Grundlage und ein öffentliches Interesse vorliegen und eine Entschädigung ausgerichtet wird. Neu soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit Privatgräber mit einer altrechtlichen Konzession (Legitimationsschein), die länger als 100 Jahre bestehen, von der Stadt bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses gegen volle Entschädigung übernommen werden können (Art. 27 Gesetzesentwurf). Das Nutzungsrecht von (neuen) Privatgräbern ist in Art. 14 des Gesetzesentwurfes geregelt.



## Friedhofreglement

Neben dem Gesetz und einer gemeinderätlichen Verordnung soll neu die Möglichkeit bestehen, dass der Stadtrat ein Friedhofreglement und allenfalls weitere Ausführungsbestimmungen erlassen kann (Art. 16 Abs. 4, Art. 25 Abs. 2 Gesetzesentwurf). Damit können die Gesetzesgrundlagen stufengerecht aufgebaut und untergeordnete Bestimmungen, wie beispielsweise Grabmalvorschriften, ohne grossen Aufwand durch den Stadtrat geändert werden. In der Beilage finden Sie eine Zusammenfassung der möglichen Regelungen für ein Friedhofreglement des Stadtrates. Wir ersuchen Sie, sich auch dazu zu äussern.

Ihrer schriftlichen Stellungnahme **bis zum 31. Mai 2011** sehen wir mit Interesse entgegen.

Freundliche Grüsse

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Christian Boner

Markus Frauenfelder

## Beilagen

- Bestattungs- und Friedhofgesetz (RB 391), Entwurf vom 13. Januar 2011
- Bestattungs- und Friedhofverordnung (RB 392), Entwurf vom 13. Januar 2011
- Gebührentarif für das Bestattungs- und Friedhofwesen (RB 393), Entwurf vom 13. Januar 2011
- Zusammenfassung der möglichen Regelungen für ein Friedhofreglement des Stadtrates
- Liste der Adressaten